

08.11.13

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 2012 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits

Auswärtiges Amt
Staatsminister im Auswärtigen Amt

Berlin, 6. November 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

in Bezug auf den Beschluss des Bundesrates Nr. 367/13 vom 7. Juni 2013 zum „Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 2012 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits“ äußert sich die Bundesregierung wie folgt zu der EntschlieÙung des Bundesrates:

1. Die Bundesregierung begrüÙt die Zustimmung des Bundesrates zu dem o. g. Gesetz. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Abkommen als dritter Mitgliedstaat der Europäischen Union ratifiziert und damit ein wichtiges politisches Zeichen für die Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika gesetzt.
2. Die Bundesregierung begrüÙt den o. g. Beschluss des Bundesrates und teilt die in den Punkten 2 und 3 der EntschlieÙung zum Ausdruck gebrachte positive Einschätzung des Abkommens als Präzedenzfall für eine bi-regionale Kooperation,

die in allen drei Grundpfeilern des Abkommens neue Möglichkeiten sowohl für den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und Parlamenten, als auch zwischen den Zivilgesellschaften bietet.

3. Aus Sicht der Bundesregierung legt das Abkommen zu Recht, wie in Punkt 4 der Entschließung dargestellt, ein ganz besonderes Augenmerk auf die Beachtung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Die Hauptziele des ersten Teils des Abkommens „Politischer Dialog“ sind der Aufbau einer privilegierten politischen Partnerschaft, die auf gemeinsamen Werten, Grundsätzen und Zielen beruht. Unter den politischen Klauseln kommt dabei den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit eine besondere Bedeutung zu. Sie werden als wesentliche Bestandteile bezeichnet und bei einem Verstoß gegen diese wesentlichen Bestandteile kann eine erhebliche Verletzung des Abkommens festgestellt und anschließend das Abkommen ausgesetzt werden. Des Weiteren verpflichten sich beide Seiten, sich für Abrüstung und Nichtverbreitung von konventionellen, atomaren, chemischen und biologischen Waffen, den Kampf gegen Terrorismus sowie die Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofes einzusetzen. Im Rahmen dieses politischen Dialogs kann zukünftig z. B. ein regelmäßiger Menschenrechtsdialog mit den zentralamerikanischen Staaten eingerichtet werden.

Auch der zweite Teil des Abkommens „Kooperation“ befasst sich mit der Intensivierung der Zusammenarbeit in Form konkreter Maßnahmen auf Gebieten wie Demokratieförderung, guter Regierungsführung, Menschenrechten, Konfliktprävention etc.

Mit diesem breiten Instrumentarium wird aus Sicht der Bundesregierung der Beachtung und Einhaltung der Menschenrechte im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen.

4. Die in Punkt 5 angesprochene Kritik an Artikel 284 Absatz 4 des Abkommens, der die Anwendung des allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus für die Regelungen des Nachhaltigkeitskapitels ausschließt, teilt die Bundesregierung nicht. Nach Ansicht der Bundesregierung gewährleistet das auf Dialog setzende Verfahren unter Einbeziehung von neutralen, internationalen Fachleuten in den betroffenen Bereichen die Einhaltung der Regelungen des Nachhaltigkeitskapitels.

5. Die Bundesregierung teilt die in Punkt 6 und 7 des Beschlusses zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, dass es dringend notwendig ist, die Einhaltung der

Bestimmungen in Bezug auf Menschenrechts-, Arbeitsrechts- und Umweltfragen zu gewährleisten.

Zu den Menschenrechten verweise ich auf die o. g. Ausführungen zu Punkt 4. Bezüglich der Arbeitsrechtsstandards enthält das Abkommen in Artikel 286 die rechtlich bindende Verpflichtung zur Einhaltung von grundlegenden Rechten, die Gegenstand der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sind. Dies betrifft auch die Umsetzung der einschlägigen IAO-Konventionen zu Themen wie z. B. der Vereinigungsfreiheit, der Beseitigung von Zwangsarbeit, der Abschaffung der Kinderarbeit und der Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Im Hinblick auf Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards enthält das Abkommen ein rechtlich bindendes Kapitel zu „Handel und Nachhaltiger Entwicklung“, in dem sich die Vertragsparteien zur Entwicklung des internationalen Handels unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsstandards und Umweltschutz verpflichten. Sie verpflichten sich dabei ebenfalls zur Beachtung der entsprechenden Übereinkommen wie beispielsweise dem „Kyoto-Protokoll“, dem „Montrealer Protokoll über Stoffe zum Abbau der Ozonschicht“, dem „Abkommen über die biologische Vielfalt“.

Mit dem Assoziationsabkommen wird gleichzeitig ein wirksamer institutioneller Durchführungsrahmen geschaffen; dieser umfasst sowohl einen Assoziationsrat als auch einen Assoziationsausschuss, der von einer Reihe von Unterausschüssen und Fachgremien, wie der in Punkt 6 der Entschließung erwähnten Sachverständigengruppe, unterstützt wird.

Des Weiteren werden auch die Parlamente über den „Parlamentarischen Assoziationsausschuss“ miteinbezogen. Gleiches gilt für die Zivilgesellschaft, die sowohl im Rahmen des „Gemischten Beratenden Ausschusses“, als auch des bi-regionalen „Forums für den zivilgesellschaftlichen Dialog“ miteinbezogen wird.

Nach Ansicht der Bundesregierung ist dank der Arbeit dieser Gremien eine effektive Überwachung der Implementierung des Abkommens gewährleistet.

6. Die Bundesregierung stimmt mit der in Punkt 8 zum Ausdruck gebrachten Einschätzung überein, dass es weiterhin großer Anstrengungen bedarf im Hinblick auf die Verbesserung der sozialen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen in Zentralamerika und dabei ein besonderes Augenmerk auf den Kampf gegen Korruption und Drogenhandel sowie eine Stärkung der

Justizsysteme und der Zivilgesellschaften gelegt werden muss. Aus Sicht der Bundesregierung dient dieses Abkommen diesem Ziel.

7. Die in Punkt 9 zum Ausdruck gebrachte Kritik am Nichtvorliegen eines konkreten Fahrplanes zur Verbesserung der Situation von Gewerkschaftern sowie zur Verbesserung von Sozial- und Umweltstandards in Zentralamerika im Gegensatz zum Abkommen mit Kolumbien und Peru teilt die Bundesregierung nicht. Da sich die Situation in Zentralamerika anders darstellt als in Kolumbien und Peru, hat auch das Europäische Parlament keine Forderung nach Aufstellung eines solchen Fahrplanes für Zentralamerika erhoben.

Gleichzeitig wird sich die Bundesregierung, wie vom Bundesrat gefordert, beim Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), bei der Europäischen Kommission und beim Europäischen Parlament dafür einsetzen, dass die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstandards des Abkommens wirkungsvoll überprüft wird.

8. Die Bundesregierung wird die Implementation der von den Staaten Zentralamerikas eingegangenen arbeits-, sozial-, umwelt-, rechts-, und verbraucherpolitischen Verpflichtungen – in enger Zusammenarbeit mit dem EAD, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und seinen europäischen Partnern – eng begleiten und überwachen.

Die Bundesregierung übermittelt diese Antwort auf die EntschlieÙung des Bundesrates direkt an die Europäische Kommission.

Mit freundlichen GrüÙen

Michael Georg Link